

Ergeht an:

1. alle Bundessparten
2. alle Landeskammern
3. in Kopie:  
Dr. Manfred Handerek  
Dr. Werner Müller

Abteilung für Rechtspolitik

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-4026 | F +43 (0)5 90 900-243  
E rp@wko.at  
W <https://news.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 25517/01/2019/VO/jm  
Mag. Victoria Oeser

Durchwahl  
4026

Datum  
7.1.2019

## Änderung der Luftverkehrsregeln 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Änderungen der Luftverkehrsregeln 2014 (LVR), wie sie am 20.12. [im Bundesgesetzblatt](#) veröffentlicht worden sind:

In den Anhängen der LVR wird die Einteilung des österreichischen Luftraumes entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben geregelt. Diese Einteilung des Luftraumes muss in regelmäßigen Abständen an die Anforderungen des Luftverkehrs angepasst bzw. aufgrund der Erfahrungen der Organe der Flugsicherung geändert werden, um fortlaufend ein höchstmögliches Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

In den Anhängen A und B werden daher die folgenden für die Wirtschaft relevanten Änderungen vorgenommen:

- **Neuorganisation des Luftraumes um den Flughafen Salzburg:** Zur Ermöglichung des Ausbaues des Südanfluges zum Flughafen Salzburg musste eine umfassende Änderung der Luftraumstruktur um den Flughafen Salzburg vorgenommen werden. Dies geschah bereits durch die Kontrollbezirke-Verordnung, welche im Juli 2017 in Kraft trat. Zum gleichen Zeitpunkt traten die betreffenden Teile des Anhanges A der LVR außer Kraft, weswegen nun der Inhalt dieser Verordnung wieder in Anhang A (CTA C, TMA LOWS 1 bis LOWS 9, TMA LOWL 1 bis 3, CTR LOWS - siehe Ziffer 28, 40-43 und 49) integriert wird.
- **Verkleinerungen von freigabepflichtigen Lufträumen:** Es hat sich gezeigt, dass in manchen Bereichen (TMA LOWK 2, LOWI E, LOWI W und LOWW - siehe Ziffer 39, 50, 51 und 52) Verkleinerungen möglich sind, um freigabefreie An- und Abflugwege zu einzelnen Zivilflugplätzen für beispielsweise den Segelflugverkehr bei zumindest gleichbleibendem Sicherheitsniveau der Luftfahrt zu schaffen.

Außerdem finden sich in der vorliegenden Novelle die folgenden Neuregelungen:

- **Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge im Flugbeschränkungsgebiet Wien (LO R 15 - siehe Ziffer 57):** Es soll nunmehr bei der Bewilligung des Betriebes unbemannter Luftfahrzeuge der Klasse 1 nicht mehr ausschließlich auf das öffentliche Interesse abgestellt werden. Gewerbliche Luftbild- und Vermessungsflüge dürfen auch bewilligt

werden, wenn sie nur im Privatinteresse liegen, womit einer von uns wiederholt geäußerten Forderung nachgekommen worden ist. Ausdrücklich genannt wird nun auch der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen der Klasse 1 zu Zwecken der Wissenschaft und Forschung.

- **Änderung der Bewilligungserfordernisse für den Betrieb von Flugmodellen und unbemannter Luftfahrzeuge der Klasse 1 im Umgebungsbereich eines Zivilflugplatzes (siehe Ziffer 9 und 10):** Auf unkontrollierten Flugplätzen ist der Betrieb von Flugmodellen, unbemannten Luftfahrzeugen der Klasse 1 und selbständig im flugverwendbarem zivilen Luftfahrtgerät im Umkreis von 2,5 km um den Flugplatzbezugspunkt nur mit Zustimmung des Flugplatzbetriebsleiters zulässig. Auf kontrollierten Flugplätzen ist der Betrieb von Flugmodellen innerhalb von Kontrollzonen verboten. Ausgenommen davon ist der Betrieb von Flugmodellen innerhalb von Modellflugplätzen, die zum Zeitpunkt der Festlegung einer Kontrollzone bereits bestanden haben, und wenn die ACG eine allgemeine Erlaubnis zur Nutzung erteilt hat. Der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen der Klasse 1 und selbständig im flugverwendbarem zivilen Luftfahrtgerät innerhalb von Kontrollzonen ist nur mit Zustimmung der Flugverkehrskontrollstelle zulässig.
- **Notsender (§ 29 - siehe Ziffer 15):** Anstelle eines „Emergency Locator Transmitter“ ist nunmehr bei Flügen mit Zivilluftfahrzeugen mit sechs oder weniger Sitzplätzen die Verwendung eines „Personal Locator Beacon“ zulässig.

Bei den weiteren Änderungen handelt es sich - sofern sie nicht rein redaktioneller Natur sind - um mit dem Bundesministerium für Verteidigung und Sport akkordierte Änderungen bei militärischen Übungs- und Gefahrengebieten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rosemarie Schön  
Abteilungsleiterin

Anlagen